Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln 163—166, Stück 20 und 21 des Reichs-Gesetzblatts, Stück 9 der Gesetzsammlung 166, Vakante Kreisarztstellen 166, Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 167, Provinzial-Landtags-Abgeordnete 167, Versteigerer 167, Verlorener Gewerbeschein 167, Vermessungen für Bahnstrecke M. Gladbach-Viersen 167, Lieferungsverbände und Hauptmarktorte für Kriegsleistungen 167, Marktdurchschnittspreise für April 168/169, Krankenübersicht 170, Änderung eines Städtenamens 170, Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 170, Gebietsveränderungen zwischen Lüttringhausen und Fünfzehnhöfe 170, Kreistierarzt des Kreises Mettmann 170.

542. 615. **Statut**
für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Hamminkeln werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Instandhaltung der nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamtes I zu Düsseldorf vom 22. Januar 1902 und des zugehörigen Nachtrages vom 9. Juni 1902 hergestellten Entwässerungs-Anlagen zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Hamminkeln.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Unterhaltung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen- Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9 Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen nach Anordnung des Vorstandes von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen frei gehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 3 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen, Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheit der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Zeit der Nutzung der Böschungen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 zeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in gelmäßige Schau genommen, die jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zehn Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt nötigenfalls der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertretung;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rees aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Syrakus, den 13. April 1904.

(L. S.)

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. ggez. Schönstedt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

543. 620. Das zu Berlin am 9. Mai 1904 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3037. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

Nr. 3038. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. Vom 4. Mai 1904.

Nr. 3039. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 5. Mai 1904.

544. 636. Das zu Berlin am 14. Mai 1904 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3040. Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. Mai 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

545. 625. Das zu Berlin am 14. Mai 1904 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10502. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 5. Mai 1904.

Nr. 10503. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

546. 638. Die Kreisarztstelle des Kreises Mayen (Regierungsbezirk Coblenz) mit dem Wohnsitz in Mayen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800—2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Spätestens am 1. Juli ds. Js. würde der neue Stelleninhaber die Geschäfte stellvertretungsweise für den erkrankten Kreisarzt zu übernehmen haben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 16. Mai 1904. M. 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

547. 637. Die Kreisarztstelle des Kreises Oels (Regierungsbezirk Breslau), mit dem Wohnsitz in Oels, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800—2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 16. Mai 1904. M. 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

548. 641. Der Regierungsbezirk Cassel wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen. III. 5240.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 6. Mai 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

549. 613. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Provinziallandtag vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des früheren Königlichen Bergrats Wiggert in Heinitz, der infolge seiner Versetzung als Königlicher Oberbergrat nach Breslau sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Bergrat Paul Diedrich in Neunkirchen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ottweiler;
2. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers und Weingroßhändlers Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel der Königliche Landrat Freiherr von Hammerstein in Berncastel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Berncastel.

Coblenz, den 4. Mai 1904. Nr. 9535.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

550. 622. Robert Ebert zu Duisburg hat nachträglich auf seine Bestellung als beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Bekanntmachung vom 21. April d. Js. A.-Bl. S. 142) verzichtet.

Düsseldorf, den 10. Mai 1904. I F. 2378.

Der Regierungs-Präsident.

551. 626. Der dem Händler Josef Lennartz aus Garzweiler von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3052 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Seife, Wichse, Pomade und Schnürriemen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9 Mai 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

552. 634. Zwecks Ausführung des Projektes für die Verlegung und Erweiterung eines Teiles der Bahnstrecke M.-Gladbach a) Speik-Viersen beabsichtigt die Königliche Eisenbahndirektion Cöln mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beginnen. In Frage kommen hierbei die Gemeinden M.-Gladbach Stadt, M.-Gladbach Land, Neersen, Neuwerk und Viersen.

Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die notwendig werdenden Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. August 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. Mai 1904. II. C. 790/1 04.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
Der Vorsitzende. J. V.: Röder.

553. 614. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unter Abänderung des Erlasses vom 30. Juni 1879 Nr. 4920 bestimmt, daß künftighin für die gemäß § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen je einen Lieferungsverband bildenden Kreise der Rheinprovinz die in nachstehendem Verzeichnis benannten Hauptmarktorte im Sinne des § 19 Absatz 2 und 3 a. a. O. maßgebend sein sollen.

Verzeichnis

der Kreise des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, welche in Gemäßheit der Beilage B zu der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, je einen Lieferungsverband bilden, und der für diese Lieferungsverbände bestimmten Haupt-Marktorte.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes (Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes
	D. Regierungsbezirk Düsseldorf.	
1	Barmen	zu 1—12 Duisburg
2	Lennep	
3	Remscheid	
4	Solingen-Stadt	
5	„ -Land	
6	Elberfeld	
7	Mettmann	
8	Duisburg	
9	Mülheim a./Ruhr-Stadt	
10	„ „ -Land	
11	Ruhrort	
12	Oberhausen	
13	Düsseldorf-Stadt	zu 13 und 14 Düsseldorf
14	„ -Land	
15	Essen-Stadt	zu 15 und 16 Essen
16	„ -Land	
17	Kempen	zu 17—19 Crefeld
18	Crefeld-Stadt	
19	„ -Land	
20	Cleve	Cleve
21	Geldern	Geldern
22	M.-Gladbach-Stadt	zu 22—25 Neuß
23	„ -Land	
24	Neuß	
25	Grevenbroich	
26	Moers	Moers
27	Rees	Wesel

Düsseldorf, den 5. Mai 1904. I. G. 1117.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

554. 616. **Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat April 1904.**

Nro.	1. Namen der Notierungsorte.	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	17 65	17 35	16 88	14 23	13 88	13 50	—	—	—				—	—	—	—
	ausländisch	17 63	17 38	17 —	15 25	14 88	14 63	11 50	11 25	10 75	16 50	15 75	15 —				
2	Benrath	18 —	17 —	16 —	15 60	15 10	15 —	—	—	—	14 30	13 70	12 90	—	—	—	—
3	Cleve	17 71	17 46	17 21	14 37	14 09	13 81	—	—	—	14 20 (14 91)	13 95	13 70	—	—	—	—
4	Crefeld	17 12	16 20	—	13 80	13 30	—	12 —	11 80	—	12 60 (13 62)	12 —	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	18 95	—	18 15	16 25	15 85	15 15	18 45	17 95	13 95	16 45 (17 27)	—	15 75	—	—	—	—
6	Duisburg	—	17 69	—	—	14 88	—	16 —	13 —	10 75	—	13 88	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	17 69	—	—	14 88	—				—	13 88 (15 09)	—	—	—	—	—
7	Elberfeld	17 60	17 —	16 50	14 —	13 80	13 30	—	—	—							
	ausländisch	16 50	17 50	17 —	15 50	14 80	14 20	—	11 25	—	15 —	14 25	13 50	—	—	—	—
8	Essen	17 37	16 87	16 37	13 63	13 13	12 63	17 87	17 37	16 87	15 13	12 63	12 13				
	ausländisch	18 37	17 87	17 37	15 87	15 37	14 87	12 —	11 37	10 87	15 87 (16 80)	15 37	14 87	—	—	—	—
9	Geldern	17 85	17 57	17 29	15 35	15 04	14 72	13 92	13 58	13 25	14 —	13 50	13 —				
	ausländisch	—	—	—	16 25	15 75	15 25	—			(14 50)			—	—	—	—
10	M.Gladbach	17 10	16 70	16 40	13 55	13 10	12 80	13 30	12 60	11 40	12 90	12 50	12 20	—	—	—	—
11	Goch	18 06	17 78	17 50	14 65	14 68	14 37	14 06	—	—	14 —	13 75	13 50	—	—	—	—
12	Gräfrath	17 20	—	—	13 60	—	—	—	—	—	12 40	—	—	—	—	—	—
13	Kempen	17 —	16 50	16 —	14 50	14 —	13 50	—	—	—	13 —	12 50	12 —	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Mülheim a. d. R.	17 40	16 40	15 88	13 40	12 40	11 90	13 25	12 25	11 25	13 25	12 75	11 88	—	—	—	—
16	Moers	17 15	16 15	—	14 —	13 40	—	13 50	—	—	14 75 (15 28)	13 25	—	—	—	—	—
17	Neuß	16 96	16 13	—	13 60	12 60	—	—	—	—	12 40 (13 02)	11 40	—	—	—	—	—
18	Solingen	19 —	—	18 —	17 —	—	14 50	16 —	—	12 —	—	14 —	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—							16 —						
19	Werden	17 25	16 75	16 25	13 75	13 25	12 75	14 25	13 75	13 25	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
20	Wesel	17 —	16 50	16 —	15 —	14 50	14 —	13 —	12 50	12 —	14 20 (14 91)	13 70	13 20	—	—	—	—
21	Xanten	17 64	17 36	17 22	15 —	14 69	14 37	—	—	—	14 —	13 50	—	—	—	—	—

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt.	Stroh b. Krumm	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel Keule	Bauchfleisch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl Weizen	Mehl Roggen	15. Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittel	20. Kaffee Java mittel in rohem Zustande	Kaffee gelb in gebrannten Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm											
1	28 —	27 —	32 —	7 50	3 93	3 13	6 75	—	1 50	1 10	1 60	1 70	1 50	1 40	2 35	3 75	35	33	31	32	24	36	35	40	2 40	3 —	20	1 40
2	24 50	25 —	29 —	8 —	4 20	3 78	7 56	130 —	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 60	5 40	38	26	—	—	—	—	—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	31 —	37 —	40 50	7 —	4 75 (5 25)	4 20	8 25 (9 45)	135 —	1 45	1 35	1 35	1 55	1 45	1 35	2 08	3 63	28	19	40	45	54	55	75	34	2 25	2 60	20	1 45
4	24 50	26 50	35 —	6 44	3 — (3 14)	2 50	6 35 (6 88)	121 25	1 27	1 21	1 40	1 60	1 36	1 60	2 25	3 78	25	32	36	40	40	49	46	51	2 10	2 90	20	1 60
5	22 75	24 25	28 25	8 —	3 50 (3 88)	3 —	6 50 (6 82)	144 75	1 50	1 35	1 55	1 65	1 35	1 55	2 40	4 20	30	26	48	52	50	54	50	50	3 —	2 80	21	1 35
6	23 75	29 —	26 —	7 50	3 50 (3 88)	3 —	6 50 (7 35)	120 —	1 35	1 15	1 30	1 45	1 30	1 30	2 50	3 75	28	25	32	34	—	54	36	42	2 05	2 45	18	1 40
7	22 —	26 50	32 —	7 70	3 50	2 20	6 —	115 —	1 50	1 15	1 35	1 50	1 38	1 22	2 30	3 90	26	26	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 30
8	23 25	25 25	30 —	7 75	5 25 (4 78)	4 88	7 25 (7 88)	115 50	1 45	1 25	1 55	1 60	1 45	1 75	2 30	3 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	28 —	31 —	48 —	6 —	4 50 (5 38)	4 10	6 — (6 99)	125 —	1 40	1 30	1 45	1 40	1 35	1 60	2 16	3 45	27	25	38	—	—	—	—	29	1 55	2 70	20	1 60
10	30 —	34 —	40 —	8 —	3 60	3 20	6 —	—	1 35	1 15	1 65	1 67	1 50	1 30	2 30	3 60	33	27	38	—	30	30	54	40	2 30	2 90	19	1 40
11	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 23	3 82	24	32	36	—	32	—	—	32	2 40	2 60	20	1 60
12	—	—	—	6 50	2 60	—	6 —	—	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 40	2 50	5 40	40	40	40	40	40	38	38	50	—	3 60	20	1 60
13	28 —	30 —	40 —	7 —	3 —	2 50	6 —	—	1 36	1 30	1 60	1 55	—	1 40	2 20	3 93	26	—	28	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 40
14	—	—	—	8 —	5 60	4 80	6 25	—	1 40	1 30	1 25	1 45	—	1 30	2 55	3 90	30	36	60	60	—	40	55	56	2 90	2 80	20	1 40
15	—	—	—	8 26	—	—	—	—	1 45	—	1 45	1 55	1 55	1 60	2 26	3 94	26	—	43	—	—	46	50	51	2 20	2 55	19	—
16	—	—	—	6 99	4 — (4 80)	3 50	6 50 (7 32)	—	1 25	—	1 38	—	—	1 38	2 11	4 —	26	—	—	36	—	58	50	41	2 10	2 50	20	1 70
17	23 50	27 50	30 50	6 50	2 80 (3 10)	—	5 50 (4 50)	120 —	1 40	1 30	1 40	1 60	1 35	1 40	2 30	4 63	28	26	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	25 —	25 —	36 —	8 —	2 20	2 —	7 —	125 —	1 30	1 30	1 50	1 40	1 30	1 40	2 40	3 60	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	33 —	31 50	52 50	5 50	4 50	4 25	8 50	127 —	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 50	5 60	28	29	33	31	—	53	44	40	2 —	2 80	23	1 60
20	28 —	41 —	36 —	6 97	4 23 (4 78)	—	6 39 (6 97)	132 —	1 50	1 28	1 18	1 45	1 45	1 40	2 33	3 87	33	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	1 40
21	24 —	24 —	—	7 12	4 —	3 20	7 —	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80	1 75	3 25	28	14	30	40	—	—	—	32	2 40	2 80	20	1 70

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Furage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Duisburg für die Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen Stadt und Land, Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Ruhrort und Oberhausen, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Essen für den Kreis Essen Stadt und Land, Crefeld für die Kreise Kempen, Crefeld Stadt und Land, Cleve für den Kreis Cleve, Geldern für den Kreis Geldern, Neuß für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Grevenbroich, Moers für den Kreis Moers und Wesel für den Kreis Rees.

Die als höchste Tagespreise im Monat April 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat April 1904 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgebrachten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 11. Mai 1904. I. G. 1270. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

555. 635. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 20. Jahreswoche vom 8.—14. Mai.

Kreis.	Pocken.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Kontagiöse Augenentzündung.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	4	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	1	6	—	3	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	3	20	1	32	4	1	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	13	3	9	—	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	18	—	1	—	22	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	1	24	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—	—	—
Moers	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	23	—	1	—	3	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	—	8	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	21	2	—	—	4	—	126	4	92	7	144	10	6	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.

556. 631. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name der Stadt Neukirchen im Landkreise Solingen in „Bergisch-Neukirchen" abgeändert werde.

Düsseldorf, den 11. Mai 1904. I D. 3512.

Der Regierungs-Präsident.

557. 624. Die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 4361 bis 4370 sind von dem Stadtkreise Elberfeld und die Nummern 4401/4410 von dem Landkreise Essen an den Landkreis Ruhrort übergegangen. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. März 1903 (Amtsblatt Seite 130) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 14. Mai 1904. I. C. 3591.

Der Regierungs-Präsident.

558. 642. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April ds. Js. zu genehmigen geruht, daß der auf der Handzeichnung des Katasteramtes zu Lennep vom 26. Februar ds. Js. mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o umschriebene Gebietsteil mit Wirkung vom 1. April ds. Js. ab von der Stadtgemeinde Lüttringhausen im Kreise Lennep abgetrennt und mit der Landgemeinde Fünfzehnhöfe in demselben Kreise vereinigt werde. Die erwähnte Karte wird auf dem Rathause zu Lennep und zu Lüttringhausen zur Einsicht offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 17. Mai 1904. I. D. 3705.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

559. 629. Der Tierarzt Gebhardt in Remscheid wurde durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf vom 7. d. Mts. zum Vertreter des beurlaubten Kreistierarztes des Kreises Mettmann ernannt.

Vohwinkel, den 10. Mai 1904 T.-B. 8598.

Der komm. Landrat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 109, 110, 111, 112, 113 und 114.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf